

Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren KKJPD

Per Mail:
info@kkjpd.ch

Bern, 2. März 2026

Interkantonale Vereinbarung über den Informationsaustausch im Freiheitsentzug; Zweite Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen der zweiten Vernehmlassung erneut zur erwähnten Vorlage Stellung nehmen zu können. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ergeben sich folgende Anträge und Hinweise:

Zu Artikel 3:

Antrag: Änderung von Absatz 1 Buchstabe b wie folgt: «Datenschutz und Datensicherheit, ~~sofern kein Anwendungsfall von Absatz 3 vorliegt,~~»

Begründung: Der Vorbehalt ist nicht erforderlich, weil Absatz 3 und der neu beantragte Absatz 4 als *lex specialis* auch ohne den Vorbehalt vorgehen.

Antrag: Änderung von Absatz 3 wie folgt: «Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der nach dieser Vereinbarung bearbeiteten Daten und Informationen sowie für Gesuche um Einsicht, Auskunft, Berichtigung und Löschung ist das anwendbare Recht der Institution des Freiheitsentzugs nach Artikel 8 Absatz 3, welche die Daten an das ISJV übermittelt hat, ~~des datenbearbeitenden Organs~~ massgeblich.»

Begründung: Der Begriff «datenbearbeitendes Organ» ist nicht genügend präzise. Jeder Umgang mit Personendaten stellt eine Bearbeitung dar. Auch die KKJPD als Betreiberin des ISJV bearbeitet die darin enthaltenen Daten. Das Gleiche gilt für die Behörde, die Daten nach Artikel 10 abrufen.

Antrag: Aufnahme eines neuen Absatzes 4 wie folgt: «Für die Rechtmässigkeit des Abrufs von Daten nach Artikel 10 ist das anwendbare Recht der abrufenden Behörde massgeblich.»

Begründung: Der Datenabruf richtet sich nach den im kantonalen Recht statuierten gesetzlichen Aufgaben der Justizvollzugsorgane bzw. der Polizei (vgl. den Verweis in Art. 10 Abs. 1 auf die jeweiligen gesetzlichen Aufgaben). Er erfolgt nach Massgabe des kantonalen Datenschutzrechts und unter Aufsicht der kantonalen Datenschutzbehörden (vgl. sinngemäss [Art. 27 Abs. 5 BEKJ](#)).

Zu Artikel 8:

Empfehlung: Ergänzung von Absatz 2 wie folgt: «In den Vollzugsbestimmungen kann zur Verbesserung und Aktualisierung des ISJV die Bearbeitung weiterer Datenfelder vorgesehen werden, sofern dies zur Erreichung des Zwecks der vorliegenden Vereinbarung unentbehrlich ist und keinen besonderen Risiken für Einfluss auf die Grundrechte der betroffenen Personen birgt ~~hat~~.»

Begründung: Da grundsätzlich jede Datenbearbeitung einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung darstellt, hat jede Aufnahme von weiteren Datenfeldern einen Einfluss auf die Grundrechte der betroffenen Person. Wir empfehlen deshalb eine Formulierung in Anlehnung an [Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b DSG](#).

Zu Artikel 9:

Antrag: Änderung von Absatz 3 wie folgt: «Steht keine automatisierte Schnittstelle zur Verfügung, muss ~~kann~~ die Datenübermittlung auf andere sichere Weise erfolgen.»

Begründung: Im Zentrum der Regelung muss die Sicherheit der Übertragung stehen. Der vorgeschlagene Wortlaut impliziert, dass eine Übertragung auf anderem Weg als über die Schnittstelle möglich ist.

Antrag: Ergänzung von Absatz 4 wie folgt: «Die auf dem ISJV bearbeiteten Daten werden in regelmässigen Zeitabständen aktualisiert und gelöscht, sobald sich die Personen nicht mehr im Freiheitsentzug befinden.»

Begründung: Uns ist bekannt, dass dies stets die Meinung im Projekt war. Aus der Zweckbestimmung von Art. 1 Abs. 2 lässt es sich auch indirekt ableiten. Eine ausdrückliche Regelung ist aber klar vorzuziehen.

Zu Artikel 10:

Antrag: Änderung von Absatz 3 wie folgt: «Die KKJPD stellt sicher, dass die Daten nur personenbezogen abgerufen werden können und dass das ISJV vor Serienabfragen geschützt ist ~~Das ISJV lässt keine Massenabfragen von Personendaten zu.~~»

Begründung: Der Begriff der Massenabfrage ist nicht definiert. In der Sache geht es um das Gleiche wie bei [Artikel 27 Absatz 2 Grundbuchverordnung](#), so dass der Wortlaut an diese Vorschrift angelehnt werden kann.

Zu Artikel 13:

Antrag: Änderung von Absatz 2 wie folgt: «Sie oder er ist befugt, die Datenbearbeitung an Dritte zu übertragen, wenn die Voraussetzungen von Artikel 12 Absatz 1 bis 3 ~~und 2~~ erfüllt sind. Die Übertragung muss durch die KKJPD genehmigt werden.»

Begründung: Der Dritte muss auch die Anforderungen der bernischen Datenschutzgesetzgebung in den Bereichen Datenschutz (insbes. Zweckbindung), Informationsschutz und IKT-Sicherheit einhalten.

Zu Ziff. 3 der Erläuterungen:

Antrag: Ergänzung des ersten Satzes wie folgt: «Um die rechtlichen Grundlagen zur Bewirtschaftung von dem in ISJV enthaltenen besonders schützenswerten Personendaten zu schaffen, wurde ...»

Begründung: Alle Personendaten sind schützenswert. Hier sind Daten mit einem erhöhten Schutzbedarf gemeint.

Zu Ziff. 4 der Erläuterungen:

Die Aussage «Beim ISJV handelt sich *keinesfalls* um ein schweizweites Gefangenenregister» steht im Widerspruch zu Artikel 1 Absatz 2 der Vereinbarung und den zugehörigen Erläuterungen («Das ISJV dient den zuständigen Behörden als Register aller Personen, die sich in der Schweiz in einer Vollzugseinrichtung im Freiheitsentzug befinden»). Dies führt zu Unklarheiten und ist aufzulösen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Ueli Buri
Präsident privatim